

Referent: Stefan Meier

2. Personalreglement, Genehmigung Änderung

Ausgangslage

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat ihre Praxis zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für reine Miliztätigkeiten in Gemeindebehörden und -kommissionen per 1. Januar 2025 angepasst. Nach der derzeitigen Praxis werden bei Personen, die ausschliesslich eine solche Miliztätigkeit ausüben, maximal CHF 3'600.00 pro Jahr als steuerfreie Unkostenentschädigung (Spesen) akzeptiert. Eine zusätzliche Entschädigung effektiver Spesen ist nicht zulässig.

Bei vier Mitgliedern des Gemeinderats liegt die bisher im Personalreglement separat ausgewiesene Spesenentschädigung über dieser Grenze.

<u>Funktion</u>	<u>Jahreslohnent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Spesenent-</u> <u>schädigung</u>
Gemeindepräsidentin / -präsident	CHF 36'000.00	CHF 9'000.00
Ressort Kultur, Begegnung und Integration	CHF 14'000.00	CHF 3'500.00
Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit	CHF 14'000.00	CHF 3'500.00
Ressort Umwelt, Natur und Energie	CHF 14'000.00	CHF 3'500.00
Ressort Bau, Planung und Infrastruktur	CHF 16'000.00	CHF 4'000.00
Ressort Soziale Sicherheit, Jugend und Alter	CHF 16'000.00	CHF 4'000.00
Ressort Bildung	CHF 16'000.00	CHF 4'000.00
Zuschlag Vizepräsidentin / Vizepräsident zu obenstehender Entschädigung	CHF 1'500.00	CHF 375.00

Die Gemeinde Moosseedorf verfügt über ein von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigtes Spesenreglement mit den oben aufgeführten Entschädigungen. Das Spesenreglement wurde nun aufgrund der neuen Praxis per 31. Dezember 2026 aufgehoben. Aus diesem Grund muss der Anhang I des Personalreglements angepasst werden und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

Künftig soll im Reglement auf eine separate Ausweisung Jahreslohn und Spesen verzichtet werden. Stattdessen soll nur noch der Gesamtbetrag ausgewiesen werden und mit der folgenden Regelung ergänzt werden: *Von der festen Jahresentschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Spesen ausgerichtet.*

Damit ist die Regelung dynamisch formuliert und muss nicht allein wegen einer späteren Änderung dieses steuerlich zulässigen Maximalbetrags erneut angepasst werden.

Die Gesamtbeträge bleiben unverändert, einzig die Entschädigung «Zuschlag Vizepräsident*in wird um CHF 125.00 auf einen runden Betrag erhöht.

Funktion	Bisher: Jahreslohn (CHF)	Bisher: Spesen (CHF)	Bisher: Total (CHF)	Neu: Jahresentschädigung (CHF)	Veränderung (CHF)
Gemeindepräsidentin / -präsident	36'000.00	9'000.00	45'000.00	45'000.00	–
Ressort Kultur, Begegnung und Integration	14'000.00	3'500.00	17'500.00	17'500.00	–
Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit	14'000.00	3'500.00	17'500.00	17'500.00	–
Ressort Umwelt, Natur und Energie	14'000.00	3'500.00	17'500.00	17'500.00	–
Ressort Bau, Planung und Infrastruktur	16'000.00	4'000.00	20'000.00	20'000.00	–
Ressort Soziale Sicherheit, Jugend und Alter	16'000.00	4'000.00	20'000.00	20'000.00	–
Ressort Bildung	16'000.00	4'000.00	20'000.00	20'000.00	–
Zuschlag Vizepräsidentin / Vizepräsident	1'500.00	375.00	1'875.00	2'000.00	+ 125.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Die vorliegende Änderung des Personalreglements Anhang 1 zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.